

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	57. GFA / 16.03.2026 / 16:00 – 16:30 Uhr
TOP:	04 – Anwendungshinweis 5 zu DRS 20
Thema:	Anpassung zur Verlängerung der Geltungsdauer: Verabschiedung
Unterlage:	57_04_GFA_AH5_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
57_04	57_04_GFA_AH5_CN	Cover Note
57_04a	57_04a_GFA_AH5_Änd_markup	Änderungsmarkierter, überarbeiteter Entwurf der Änderung des Anwendungshinweises
57_04b	57_04b_GFA_AH5_SN	Stellungnahme zum Änderungsentwurf
57_04c	57_04c_GFA_AH5_Text_nurFA	Änderungsmarkierter Text des AH5 Nicht öffentlich

Stand der Informationen: 06.03.2026

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über die Ergebnisse der Konsultation zum DRSC Anwendungshinweis AH 5 informiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die zeitliche Geltungsdauer des Anwendungshinweises auf das Geschäftsjahr 2025 erweitert werden. Es ist angestrebt, die Änderungen auf dieser Sitzung zu verabschieden.

3 Aktueller Stand

- 3 Das DRSC hat am 30. Januar 2026 den Konsultationsentwurf zur Änderung des Anwendungshinweises zu DRS 20 veröffentlicht. Gegenstand des Entwurfs ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Anwendungshinweises AH 5 um ein Jahr. AH 5 adressiert zum einen die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS sowie zum anderen die Frage, welches Geschäftsjahr als das

erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

- 4 Anlass der Verabschiedung des ursprünglichen Anwendungshinweises AH 5 im März 2025 war die fehlende Umsetzung der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) in Deutschland bis Ende 2024 und daraus resultierende Fragestellungen der Anwendungspraxis. In Erwartung der Richtlinienumsetzung im Jahr 2025 wurde AH 5 in seiner aktuellen Fassung auf Geschäftsjahre begrenzt, die nach dem 31.12.2023 und spätestens vor dem 1.1.2025 beginnen. Da die Umsetzung auch im Jahr 2025 nicht abgeschlossen wurde, hat der GFA die Verlängerung der Geltungsdauer des AH 5 um ein Jahr beschlossen. Weitere materielle Änderungen des Anwendungshinweises sind nicht vorgesehen.

4 Stellungnahmen

- 5 Der Konsultationsentwurf enthielt die folgende Frage an Konstituenten:

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt das DRSC vor, den zeitlichen Geltungsbereich des AH 5 zusätzlich auf Geschäftsjahre auszudehnen, welche nach dem 31.12.2024 und spätestens vor dem 1.1.2026 beginnen.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

- 6 Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 2. März 2026 (23:59 Uhr). Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Stellungnahme eingegangen. In dieser (siehe Unterlage **57_04b**) wird der Vorschlag des DRSC befürwortet, den zeitlichen Geltungsbereich des AH 5 zusätzlich auf Geschäftsjahre auszudehnen, welche nach dem 31.12.2024 und spätestens vor dem 1.1.2026 beginnen. Weitere Rückmeldungen auch sind bis zum 5. März 2026 nicht eingegangen.

5 Analyse und Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 7 Der aktuelle Arbeitsstand des AH 5 bzw. das Konsultationspapier enthält im Abschnitt „Hintergrund und Problembeschreibung“ unter der Überschrift „*Betrachtungszeitpunkt Januar 2026*“ Ausführungen zum regulatorischen Status quo bzgl. des Omnibus-1-Dossiers zum Januar 2026. In diesem Abschnitt wird jedoch auf den kürzlichen Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens nicht hingewiesen. M.a.W.: Am 24. Februar 2026 wurde die Richtlinie (EU) 2026/470 zur Änderung der CSRD, der Bilanz-Richtlinie u.a. Rechtsakte im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dieser Aspekt ist diesem Abschnitt bislang nicht enthalten, da die Veröffentlichung nach Beginn der Konsultation erfolgte.
- 8 Der DRSC-Mitarbeiterstab empfiehlt dem GFA, den o.g. Abschnitt entsprechend zu aktualisieren. Für einen Vorschlag zur Formulierung im Detail wird auf Sitzungsunterlage **57_05a** verwiesen.
- 9 Davon abgesehen, empfiehlt der Mitarbeiterstab, die Änderung des Anwendungshinweises AH 5 zu verabschieden wie konsultiert, da ggü. der DRSC-Geschäftsstelle keine Rückmeldungen eingegangen sind, die auf die Notwendigkeit weiterer Anpassungen schließen lassen.

6 Weiteres Vorgehen

- 10 Anwendungshinweise werden – wie die Deutschen Rechnungslegungsstandards – als Teil der Loseblattausgabe (Verlag Schaeffer-Poeschel) veröffentlicht. Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt hingegen nicht. Dies trifft auf Anwendungshinweise selbst, wie auch auf Änderungen von Anwendungshinweisen zu. Der Mitarbeiterstab beabsichtigt die Veröffentlichung der Änderung des Anwendungshinweises auf der Webseite des DRSC, um die Ergebnisse der GFA-Entscheidung für die Anwendungspraxis zu dokumentieren. Der geänderte Anwendungshinweis AH 5 selbst wird durch die nächstmögliche Ergänzungslieferung öffentlich zugänglich gemacht.

Frage an den GFA: Stimmt der GFA der Empfehlung (Tz. 8 und 9) und dem weiteren Vorgehen zu?